



Die Rolle der E-Control bei Gas- und Elektrizitäts-Mangellagen

1. Lage am europäischen und österreichischen Gas- und Strommarkt

2. Rolle der E-Control bei „Energiekrisen“

3. Erhebung und Nutzung von Daten

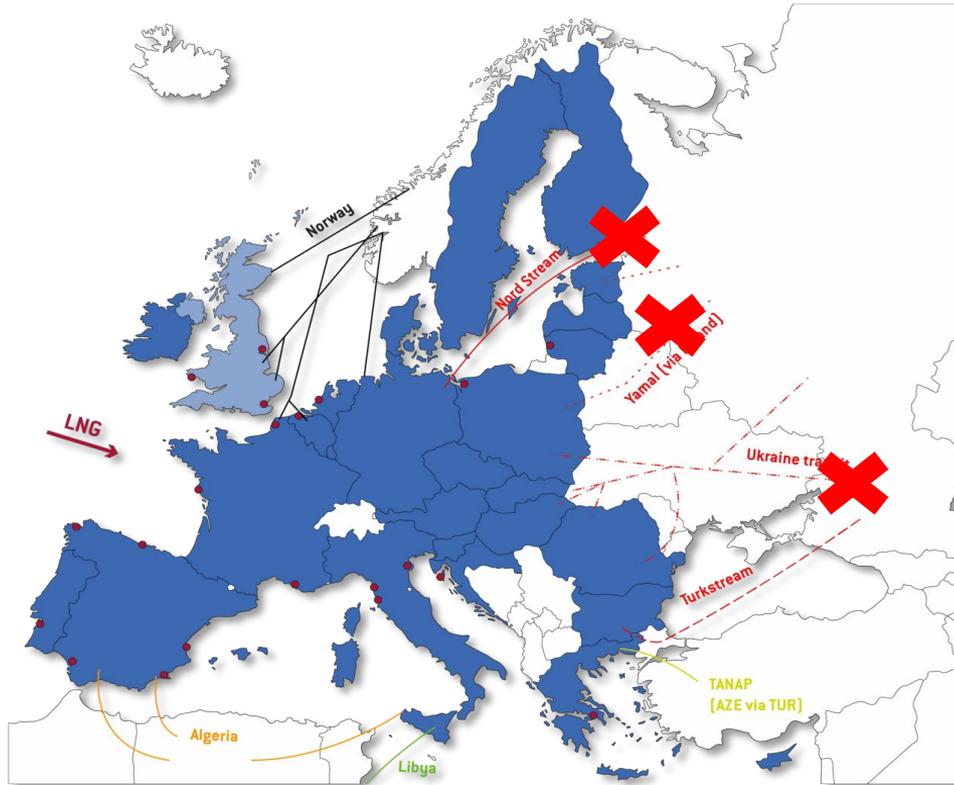
4. Zusammenfassung



Wie ist die Lage am europäischen und österreichischen Gas- und Strommarkt?

Gas-Importrouten in die EU

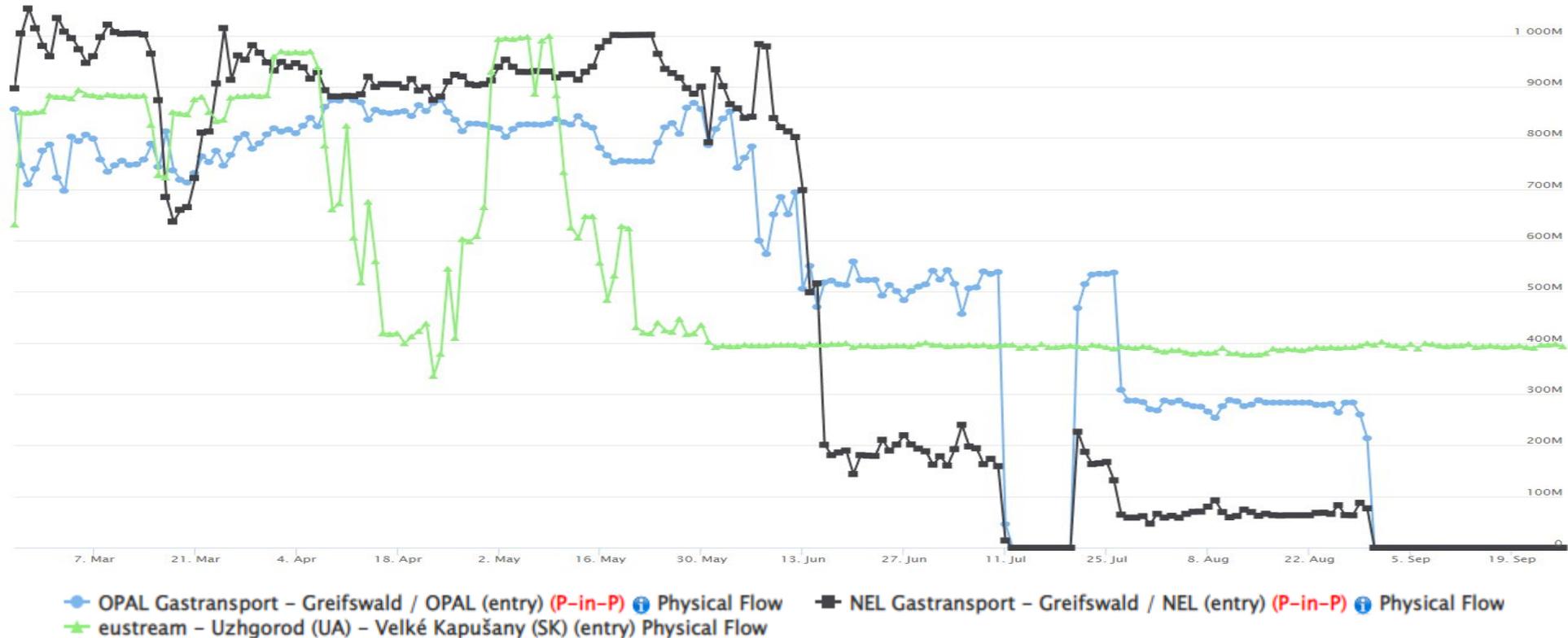
Gasflüsse aus Russland nur noch über Ukraine und Turkstream



Quelle: <https://www.bruegel.org/dataset/european-natural-gas-imports>

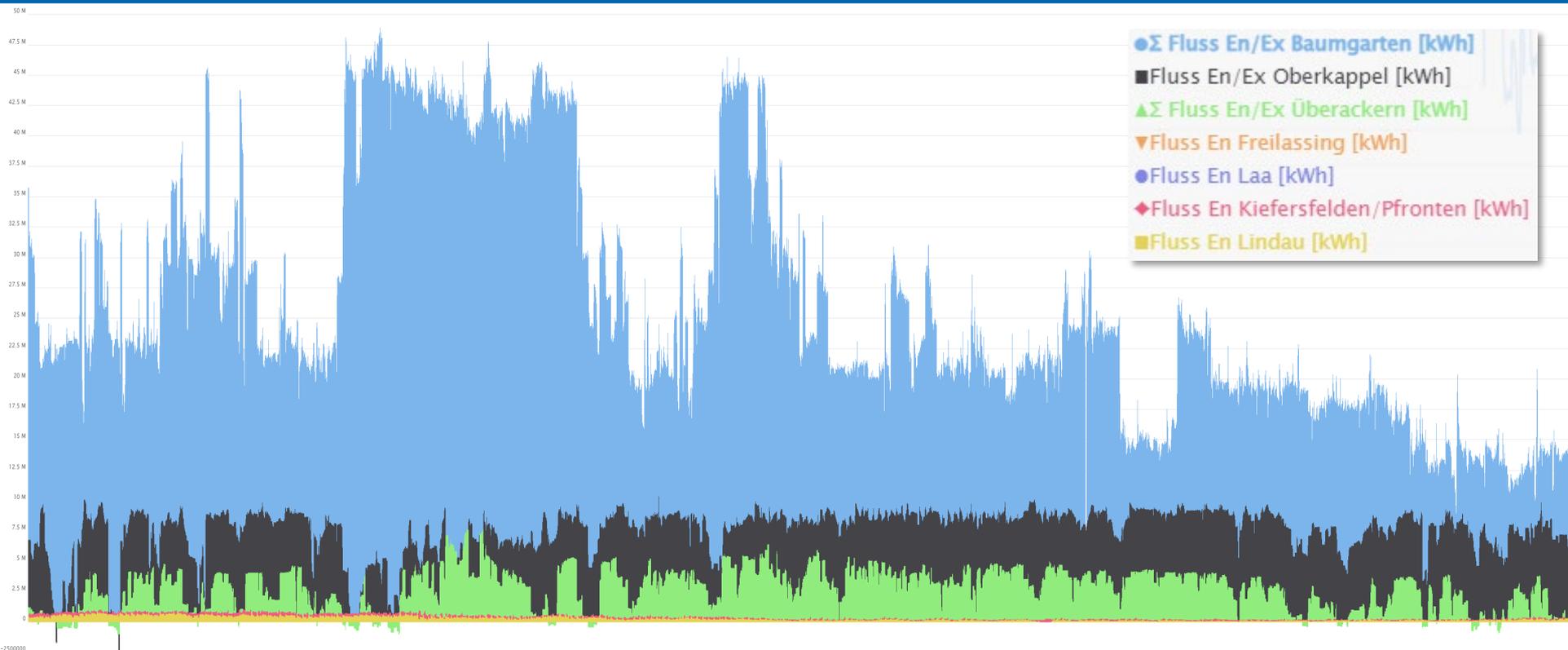
Gasflüsse über die Ukraine und Nord Stream 1

Stand: 28. September 2022



Gasflüsse in die österreichischen Marktgebiete

Seit 1. Jänner 2022



3.10.2022

Workshop „Energiesysteme im Umbruch“

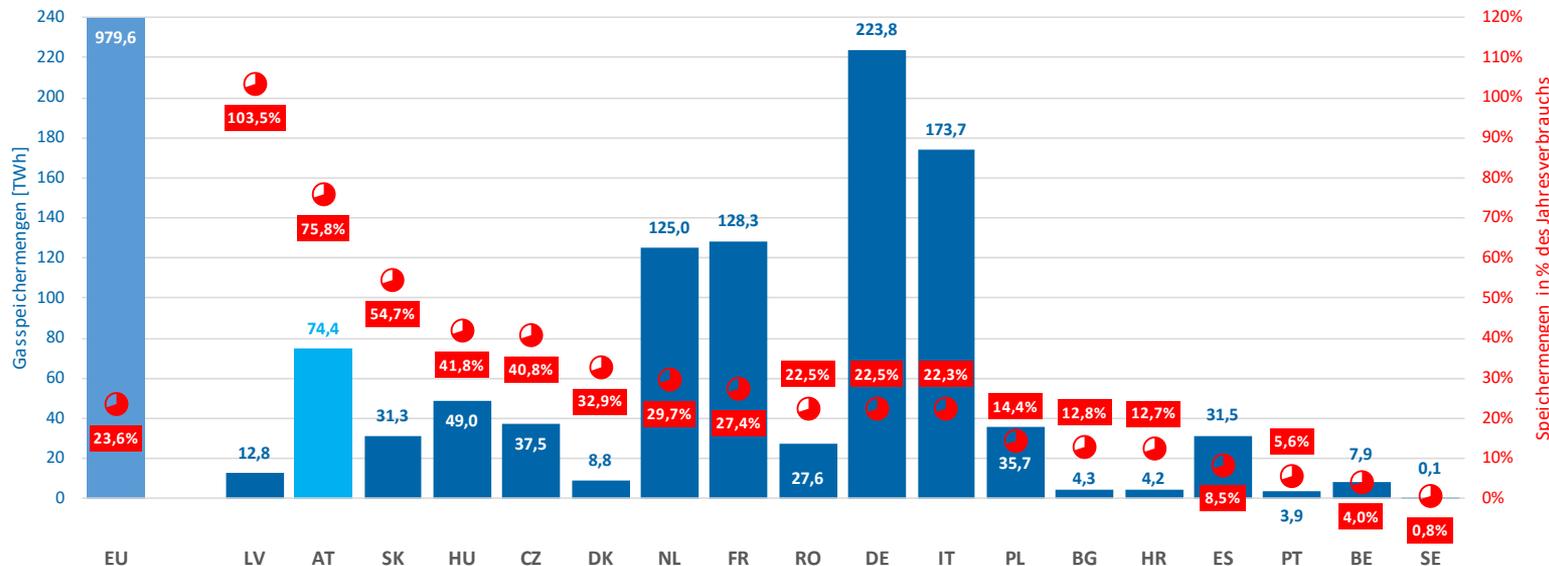
Quelle: [AGGM](#)

Anteil der Speichermengen an Jahresgasnachfrage

Knapp 76 % der Jahresgasnachfrage in Österreich bereits eingespeichert

Gasspeichermengen & Anteil der Speichermengen an der Jahresgasnachfrage 2022 | Kalenderwoche 39

Datenstand: 26.09.2022

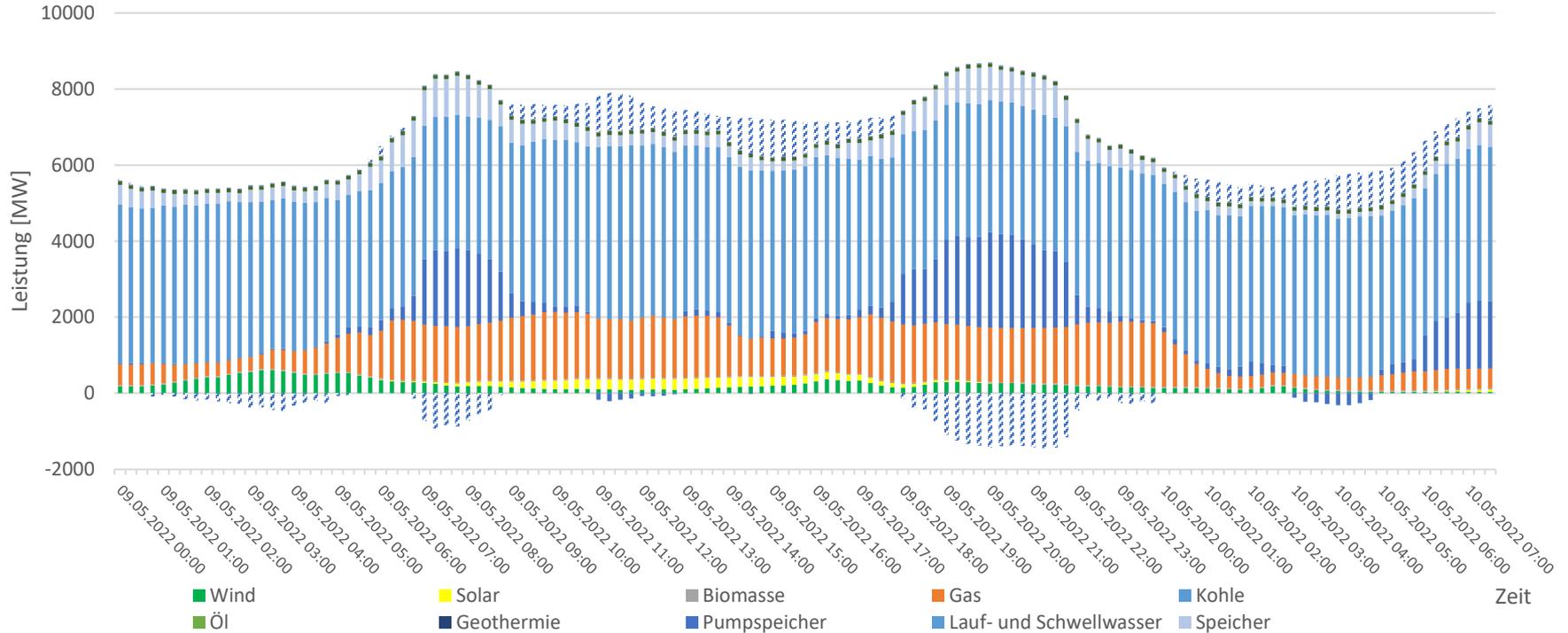


Anmerkung: Die Daten der Speichermengen und des Anteils der Speichermengen an der Jahresgasnachfrage beziehen sich immer auf den Wert am Montag der jeweiligen Kalenderwoche.

Datenquelle: agsi.gie.eu

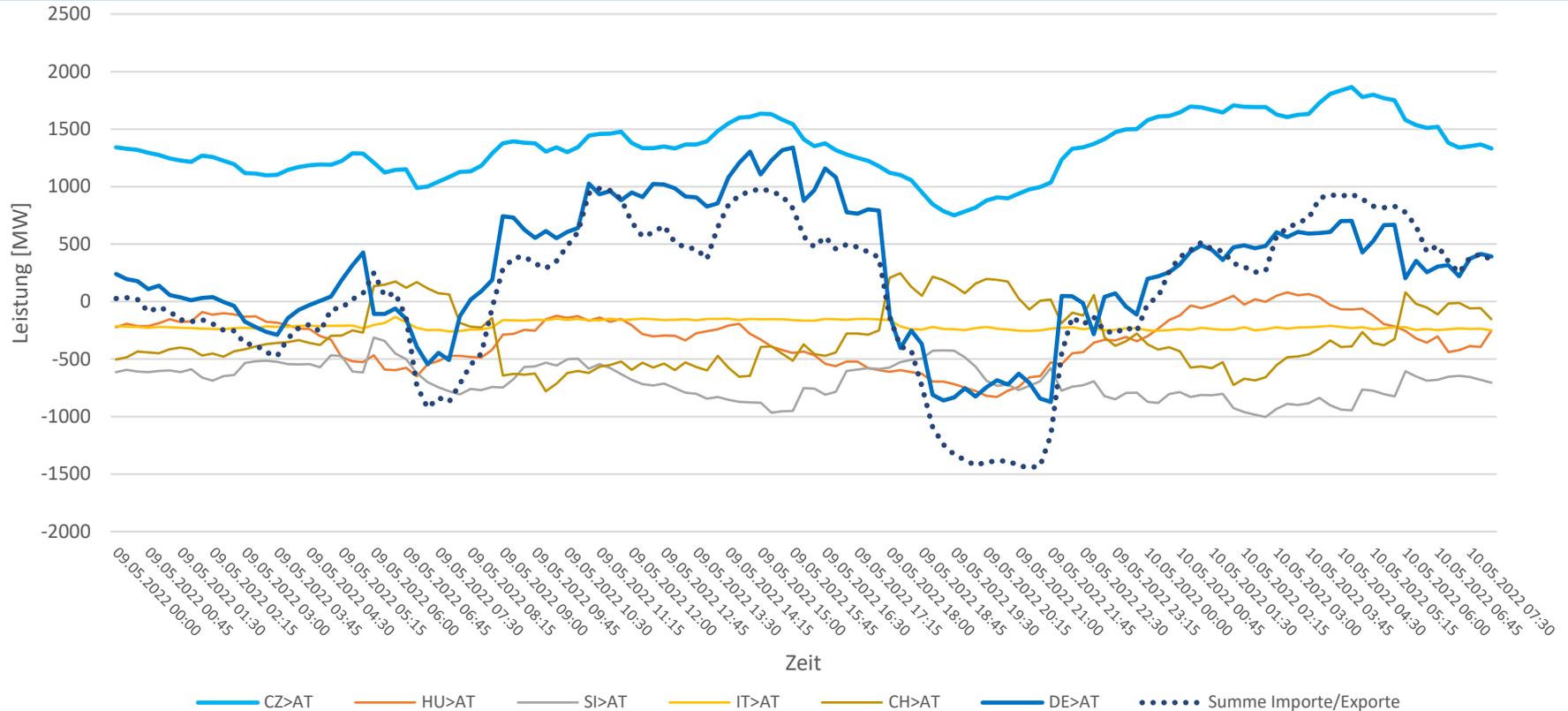
Stromerzeugung in Österreich

Stand: 28. September 2022



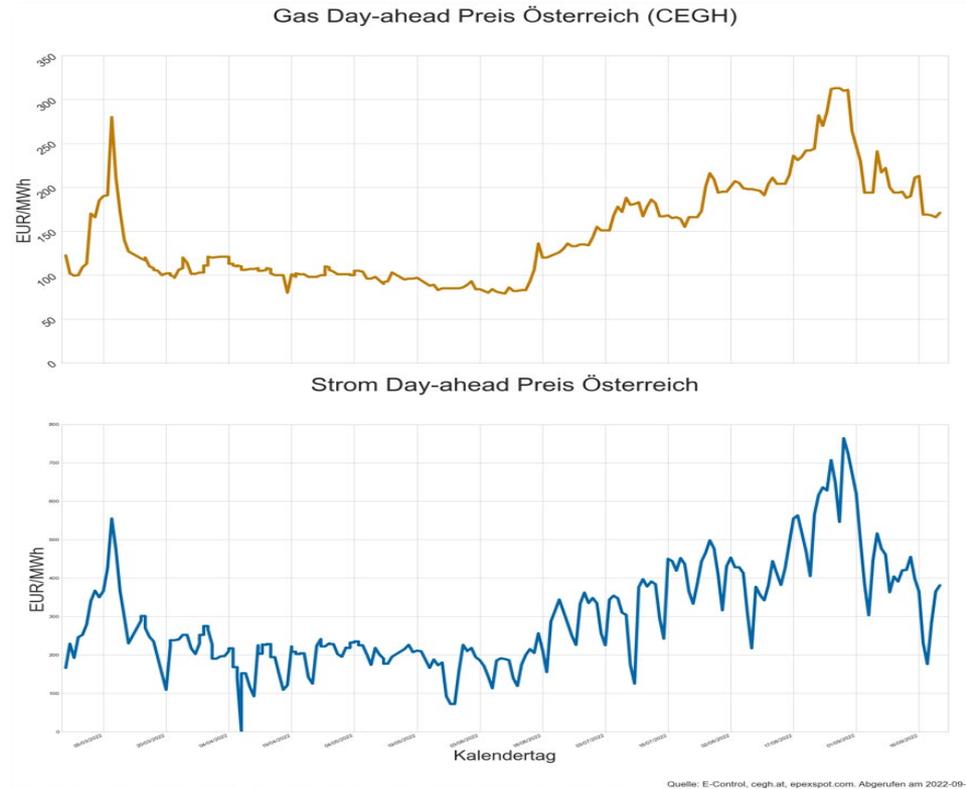
Grenzüberschreitende Strom-Lastflüsse

Stand: 28. September 2022



Entwicklung der Großhandelspreise Gas und Strom

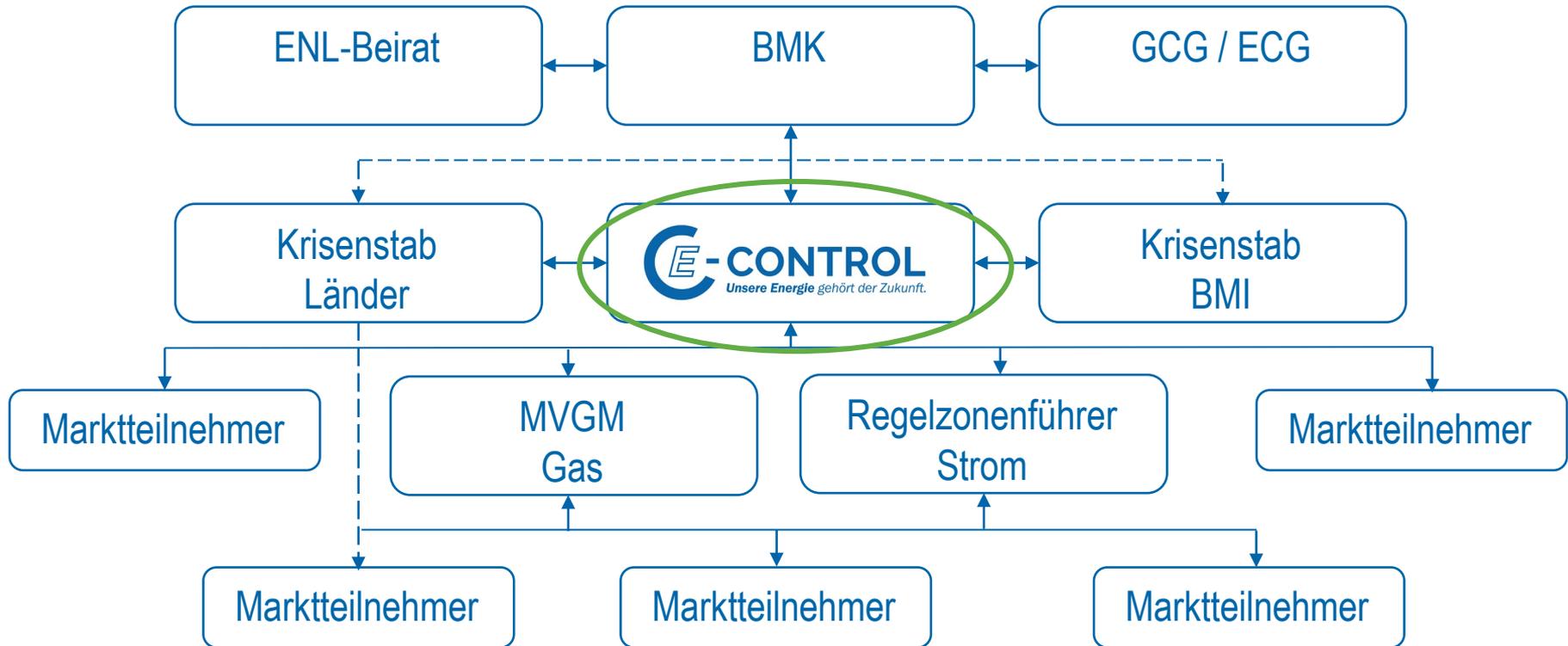
OTC Day-Ahead in EUR/MWh, Stand: 21. September 2022





Welche Rolle spielt die E-Control bei „Energiekrisen“?

Wesentliche Akteure der Versorgungssicherheit



- Verordnung (EU) 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 („Gas-SOS-VO“) über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010
- Verordnung (EU) 2017/2196 vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes im Elektrizitätsbereich

- Energielenkungsgesetz EnLG 2012 Stand Juni 2022
- Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung G-EnLD-VO 2017 der E-Control Stand Juli 2022
- Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung E-EnLD-VO 2017 der E-Control Stand Juli 2022
- Lenkungsmaßnahmen-VO („Schubladen-VO“) gemäß § 14 (Strom) und § 26 (Erdgas) EnLG 2012 als optionale Verordnungen des BMK, Vorbereitung und Koordinierung durch E-Control (gemäß § 15 bzw. 27 EnLG 2012) → Erlassung BMK
- Mehrverbrauchsgebühren-VO gemäß § 33 EnLG 2012 der E-Control

§ 26. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung vorsehen:

1. Erteilung von Anweisungen an Erdgasunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 16 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, Verteilergebietsmanager, Marktgebietsmanager, Betreiber des virtuellen Handelspunkts, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten über die Produktion, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel von Erdgas (§ 28);

.....

§ 28. Verordnungen gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 haben die Erteilung jener **Anweisungen an Erdgasunternehmen** einschließlich Verteilergebietsmanager, Produzenten, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinatoren, Marktgebietsmanager und Betreiber des Virtuellen Handelspunktes zur Produktion, den Transport, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit Erdgas notwendig sind.

(§ 7 Abs. 1 Z 16 GWG 2011: „Erdgasunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas mindestens eine wahrnimmt und für die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endverbraucher)

§ 4 Abs. 1 Z 1 Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012):

„Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz können

1. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs ergriffen werden, sofern diese Störungen

a) keine saisonalen Verknappungserscheinungen darstellen oder

b) durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können oder

2. soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist, ergriffen werden.“

Zwei getrennte Verordnungen – Erlass erst im Energielenkungsfall möglich:

- > Strom
„Elektrizitäts-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung“
- > Gas
„Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdgas“

durch **BMK**

- Zustimmung des **Hauptausschusses des Nationalrates** – bei Gefahr im Verzug auch spätere Zustimmung möglich (1 Woche); sonst Aufhebung der Verordnung.
- Nur für die Dauer von **6 Monaten** (Verlängerung um 6 Monate möglich)
- Veröffentlichung im BGBl (Ausnahme: in andere Weise)

Welche Ziele verfolgt ggf. die Energielenkung?

Link zur Webseite der E-Control: <https://www.e-control.at/gewerbe/aktuelle-informationen>

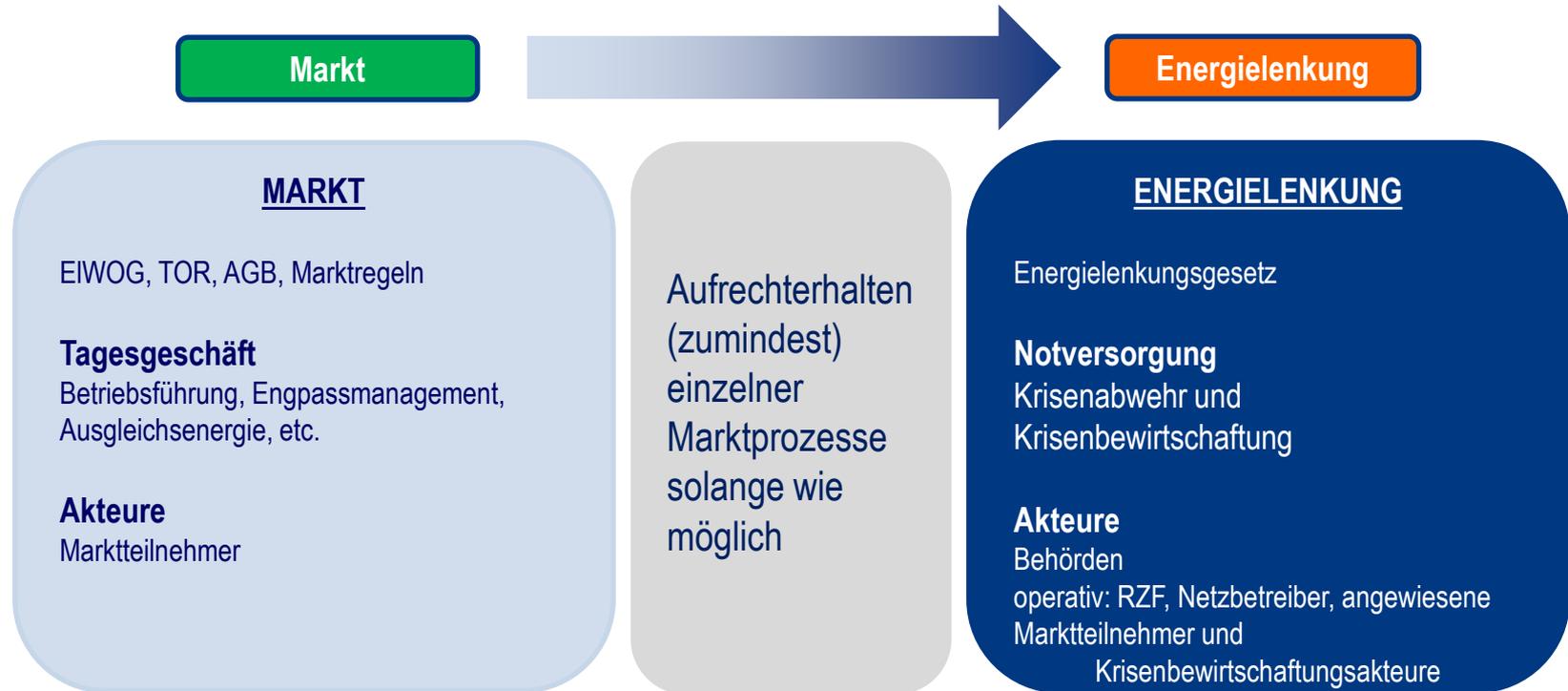
- > **Aufrechterhaltung der Gas- und Stromversorgung**
- > **Schutz besonderer Kundengruppen (Haushalte, grundlegende soziale Dienste)**
- > **Minimierung volkswirtschaftlicher Schäden**
 - Aufrechterhaltung von Lieferketten
 - Ausreichende Vorlaufzeiten
 - Möglichst hohe Flexibilität für die Kunden
 - Aufrechterhaltung von Preismechanismen
 - Aufrechterhaltung des europäischen Marktes
 - Selektive Maßnahmen nach wirtschaftlichen Kriterien

Wesentliche Unterschiede Energielenkung Strom zu Gas

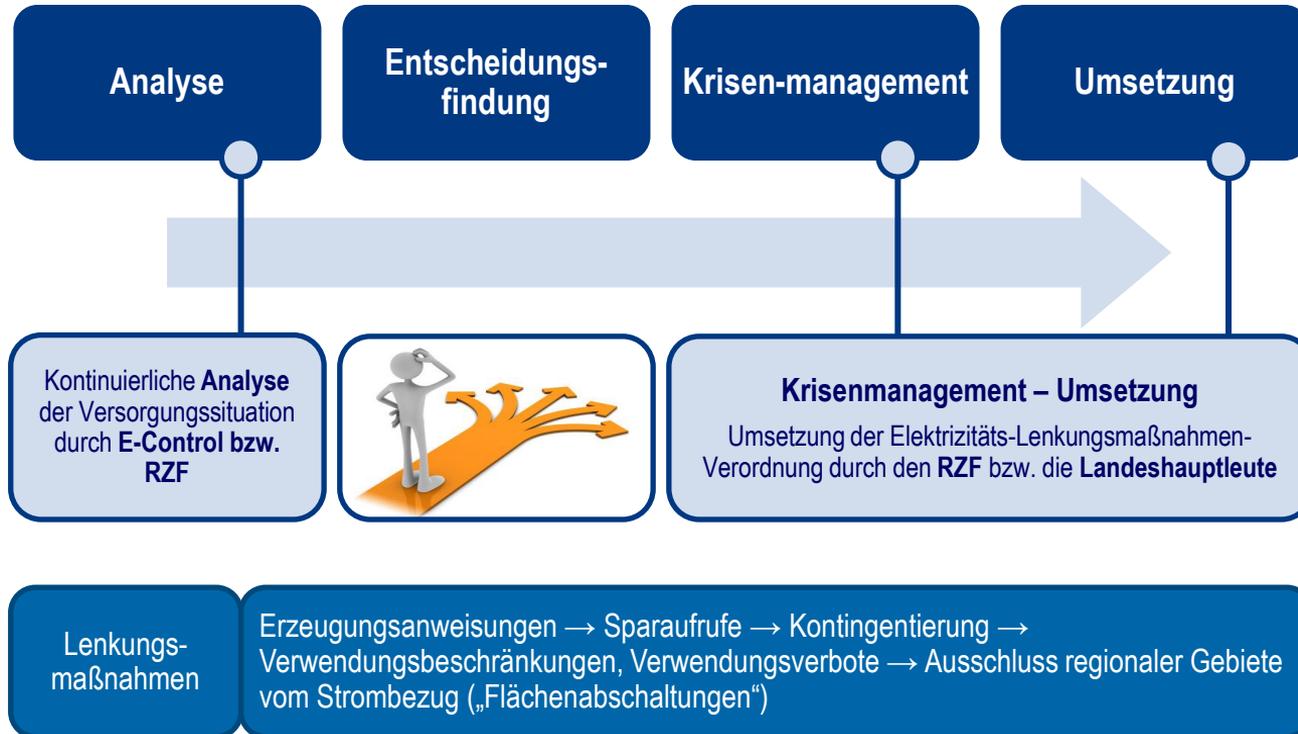
- Sehr kurzfristig reagieren
- Keine Mengenverteilung von Strom vgl Gasmenge, die auch wochenweise o.ä. zugeteilt werden kann
- Neben Einschränkungsmöglichkeiten für Großverbraucher sind Flächenabschaltungen in den Bundesländern möglich
- Zusätzliche Zuständigkeiten Landeshauptleute

Krisenfall vs. Marktsystem

Beispiel Strom



... und die Entscheidungsprozesse und Maßnahmen sind klar geregelt.



Die Energielenkung Strom umfasst im Wesentlichen drei Maßnahmen

Die Maßnahmen sind aufeinander aufbauend, können sich überschneiden, sollen sich aber gegenseitig nicht behindern.

Sparsamer Umgang mit elektrischer Energie
(§ 14 Zi 2 EnLG 2012)

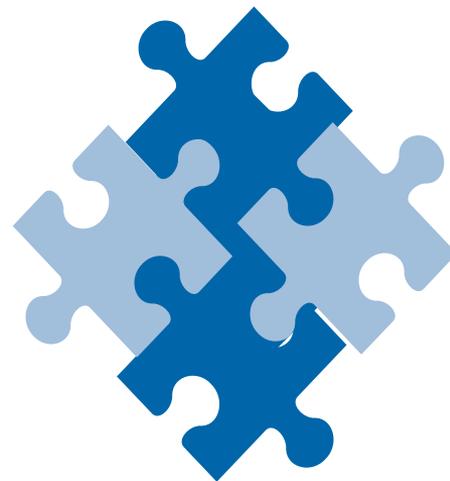
1

Verfügung über die Zuteilung und den Verbrauch elektrischer
Energie für Großverbraucher (§ 17 EnLG 2012)

2

Landesverbrauchskontingente
(§ 14 Zi 7 iVm § 21 EnLG 2012)

3



Zur Sicherstellung der wirksamen Gestaltung der Stromversorgungssicherheit und der Prävention von Stromversorgungskrisen

- Erstellung einer Versorgungssicherheitsstrategie
- BMK, in Abstimmung mit E-Control und APG
- Die Versorgungssicherheitsstrategie berücksichtigt u. a.:

Verhältnis zw. voraussichtlichem Angebot und voraussichtlicher Nachfrage.

Voraussichtliche Nachfrageentwicklung und verfügbares Angebot.

In Planung und in Bau befindliche Infrastrukturen (bis zu 5 Jahren).

Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen.

Den integrierten österr. Netzinfrastukturplan und den Netzentwicklungsplan.

Erkenntnisse aus dem durch die **Regulierungsbehörde** durchzuführenden Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich.

Verfügbarkeit von Anlagen und Netzinfrastuktur.

Was bedeuten die Stufen des Gas-Notfallplans?

[Link zum Notfallplan Gas des BMK](#)

Frühwarnstufe (Stufe 1):

- Sie wird ausgerufen, wenn **es konkrete und zuverlässige Hinweise gibt**, dass es zu einer Verschlechterung der Gasversorgung kommen könnte. Dies war letzte Woche der Fall, da von russischer Regierungsseite angekündigt wurde, dass Gaslieferungen ab sofort in Rubel zu bezahlen sind.
- In der Frühwarnstufe erfolgt vor allem eine engmaschigere Überwachung des Gasmarktes und Analyse der Situation sowie Informationen und Kommunikation an die und mit den relevanten nationalen und europäischen Stellen.
- **Energielenkende Maßnahmen sind nicht Teil der Stufe 1.**



Alarmstufe (Stufe 2):

- Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn sich **die Wahrscheinlichkeit** für eine Verschlechterung der Gasversorgungslage zB durch die konkrete Ankündigung von offiziellen, zuständigen Quellen für Liefereinschränkungen oder Lieferstopp **erhöht**.
- Der aktuelle Gasbedarf von Industrie wird abgefragt, und durch engere Abstimmung mit den Speicherbetreibern sollen Engpässe vermieden werden.
- Durch freiwillige Sparrufe soll der Verbrauch von Gas reduziert werden.
- Die Industrie wird auch aufgefordert, nach Möglichkeit Alternativen zu Erdgas zu nutzen.
- **Energielenkende Maßnahmen sind nicht Teil der Stufe 2.**



Notfallstufe (Stufe 3):

- Die Ausrufung der Notfallstufe kann dann notwendig sein, wenn **mit hoher Wahrscheinlichkeit Einschränkungen in den Gaslieferungen zu erwarten** sind und die aktuelle Nachfrage **durch marktconforme Maßnahmen nicht mehr gedeckt** werden kann.
- Priorität hat die Versorgung geschützter Kunden, der Haushaltskunden und grundlegender sozialer Dienste.
- Für alle weiteren Gasverbraucher können jedoch **weitergehende Energielenkungsmaßnahmen notwendig** sein wie die Substitution von Erdgas durch andere Energien, aber auch **hoheitlich angeordnete Verbrauchseinschränkungen oder vollständige Verbrauchsreduktionen** insbesondere für Großabnehmer sind hier möglich, immer mit dem Ziel, dass die Gasversorgung von geschützten Kunden wie Haushalten und sozialen Diensten zu gewährleistet bleibt und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- Voraussetzung für diese einschneidenden Energielenkungsmaßnahmen in der Notfallstufe ist eine auf Basis des Energielenkungsgesetz 2012 erlassene sog. Energielenkungs-Maßnahmen-Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Der Erlass dieser Verordnung ist kurzfristig auf parlamentarischem Weg möglich und bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.



Welche Daten werden erhoben
und was wird damit gemacht?

Die Monitoring-Pflichten der E-Control

gemäß
§ 15 Energielenkungsgesetz, Absatz 2

- 1 Das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt
- 2 Die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot
- 3 Die in Planung und Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten
- 4 Die Qualität und den Umfang der Netzwartung
- 5 Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger sowie
- 6 Die Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen und Netzen



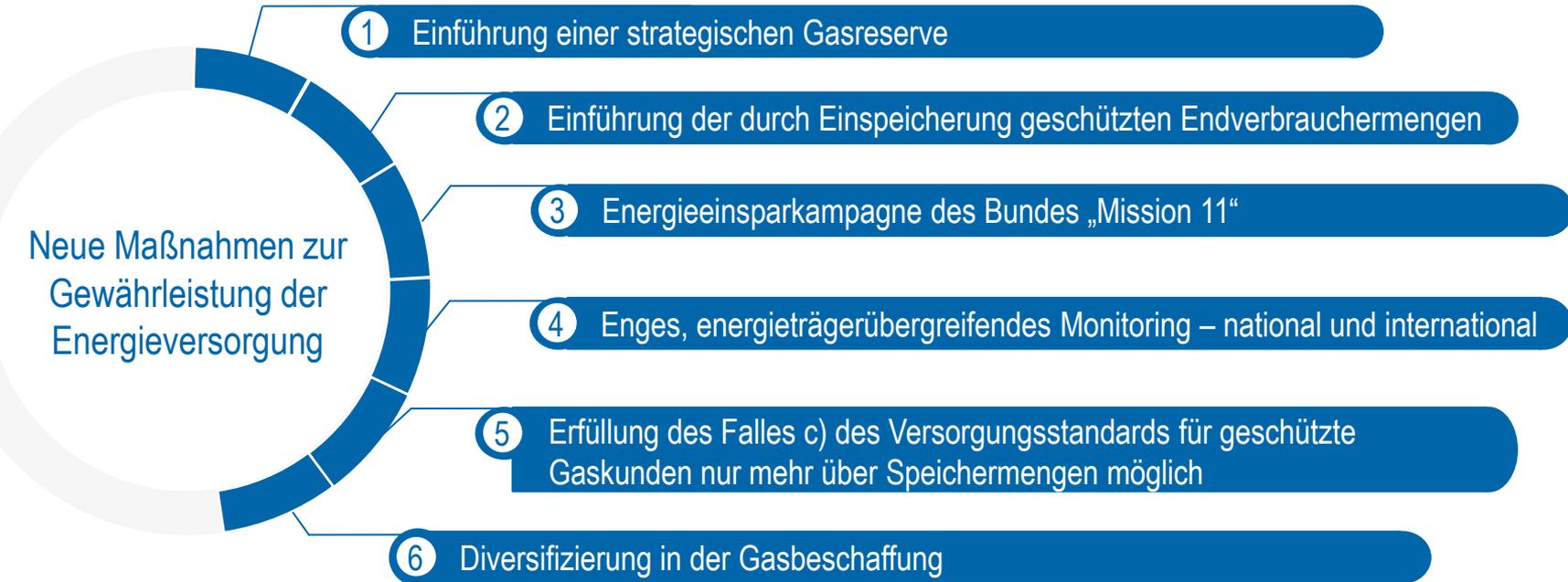
Aktuelle
Maßnahmen
der E-Control

- ✓ Laufende Meetings des Krisenteams
- ✓ Tägliches Monitoring des aktuellen Lagebilds bzgl. Strom und Gas (Gasflüsse, Speicherstände, Stromerzeugung, Entwicklung Gas- und Stromverbrauch, Preisentwicklung)
- ✓ Erweiterte Datenerhebung (Großabnehmer, Netzbetreiber)
- ✓ Koordination/Abstimmung mit BMK, AGGM
- ✓ Vorbereitung und Koordination von Lenkungsmaßnahmen für eventuelle Energielenkungsfälle
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Information für Endkunden
- ✓ Abstimmung/Kommunikation mit Marktteilnehmern
- ✓ Abstimmung/Kommunikation auf europäischer Ebene (Gaskoordinierungsgruppe)

Ein aktueller Lagebericht wird auf der Seite des Markt- und Verteilergebietsmanagers AGGM veröffentlicht und täglich aktualisiert.

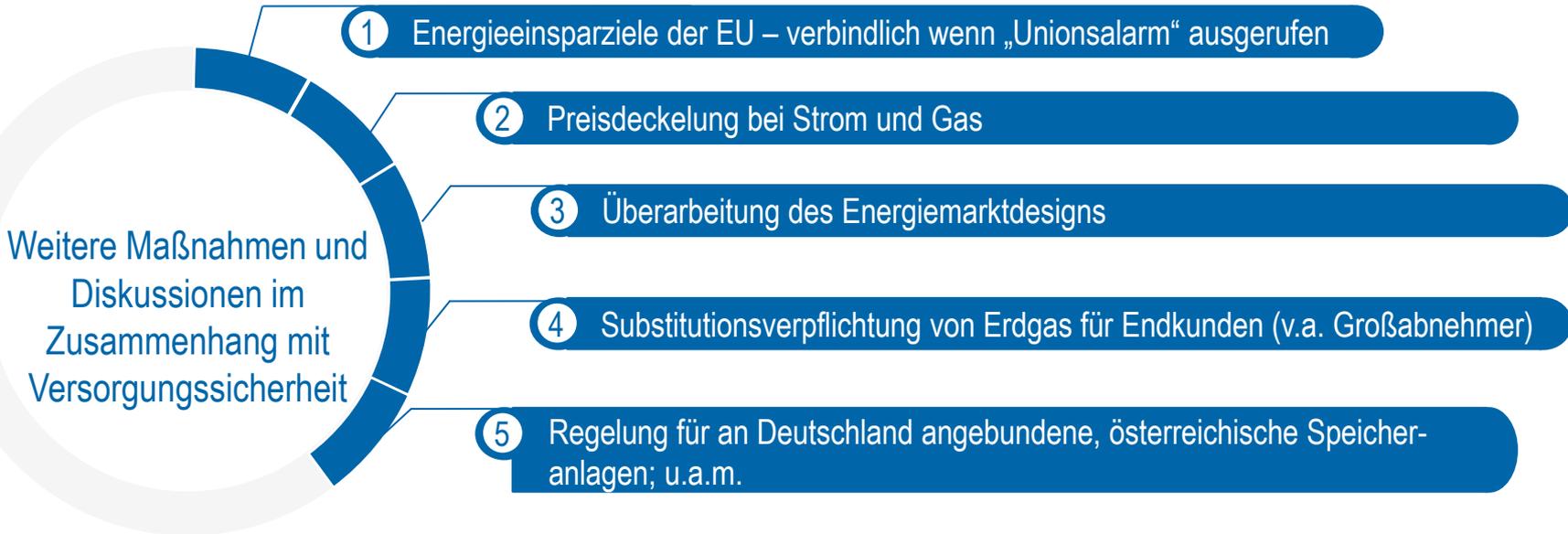
Welche Maßnahmen gibt es in der aktuellen Krise?

Eine Auswahl



Was ist in dem Zusammenhang noch zu erwähnen?

Eine Auswahl



E-Control kann 2-jährig Übungen abhalten

Auszug aus den Aktivitäten der letzten Jahre

- 2009, 2010, 2012 Krisenübungen
Schwerpunkt Gas Importeinschränkung
- 2014 Teilnahme European Energy Security Stress Test
- 2014 und 2015 Teilnahme an nationalen und europäischen Cyber Security Übungen
- 2015 Übung Steiermark
Strom Energielenkung aufgrund von Gas Versorgungsengpass
- 2016 Teilnahme europäische Krisenübung mit Schwerpunkt großflächiger Stromausfall
- 2018 Krisenübung Wien
Strom Energielenkung inklusive Kontingentierung
- 2019 BM.I Übung „Helios“
Übung auf Basis des Krisenszenarios der E-Control Krisenübung 2018
- 2020 Krisenübung Oberösterreich
Strom/Gas Energielenkung, coronabedingt online

- Daten der letzten Jahrzehnte zeigen eine hohe Versorgungssicherheit in Österreich.
- Rechtliche Grundlagen für Energielenkung bestehen.
- Prozesse für Energielenkung sind definiert und müssen eingehalten werden.
- Regelmäßige Übungen und Abstimmungen sind essentiell für die Vorbereitung.
- Vorfälle in der Vergangenheit konnten rasch behoben werden und führten in Österreich zu keinen Ausfällen oder längeren Einschränkungen.
- Neue Entwicklungen (z.B. Erhöhung der Erzeugung durch steigende Anzahl volatiler Erzeugungsanlagen) werden berücksichtigt
 - im Monitoring und bei der Erstellung von Reports und
 - um bestehende Maßnahmen und Regelwerke weiter zu entwickeln.
- Zusammenarbeit für den Fall der Fälle essentiell!

Unsere Energie gehört der Zukunft.

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

